

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

Gesetz über das Verbot bestimmter nicht-  
gewerbsmäßiger Verteilertätigkeiten  
(NÖ Betriebsaktionenverbotsgesetz 1980)

§ 1

Das Sammeln von Warenbestellungen oder die Entgegennahme und Verteilung von Waren, insbesondere die Veranstaltung sogenannter Betriebsaktionen sowie die entgeltliche Abgabe von Waren an Personen zum Zwecke der Durchführung von sogenannten Betriebsaktionen ist, soweit § 2 nichts anderes bestimmt, verboten.

§ 2

Das Verbot des § 1 gilt nicht:

1. soweit jemand zu einer Tätigkeit auf Grund gewerberechtllicher oder anderer gesetzlicher Vorschriften ausdrücklich befugt ist;
2. soweit die Merkmale eines gewerbsmäßigen Betriebes gegeben sind;
3. wenn Waren vom Dienstgeber aus den Beständen seines Unternehmens an seine Dienstnehmer abgegeben werden;
4. wenn Waren zu rein karitativen Zwecken entgegengenommen und verteilt werden;
5. für übliche Gefälligkeitsdienste, wenn der Wert der Waren, die entgegengenommen und verteilt werden oder auf die Bestellungen aufgenommen werden, geringfügig ist;

6. wenn Waren zu ortsüblichen Detailpreisen von Personen bezogen werden, die zur Abgabe solcher Waren an Letztverbraucher berechtigt sind;
7. wenn Waren abgegeben werden, die von Dienststellen des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde zum Zwecke dienstlicher Verwendung beschafft wurden.

### § 3

Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, begeht, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird hierfür mit Geldstrafe bis zu S 8.000,-- bestraft.

### § 4

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Betriebsaktionenverbots-Gesetz, LGB1.Nr.80/1956, in der Fassung des Gesetzes LGB1.7025-1, außer Kraft.